



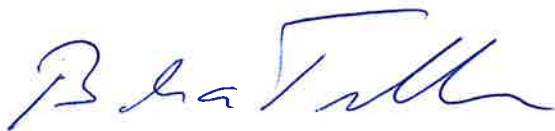
## Richtlinien für den Forschungs-Förderungspreis der Schweizerischen Epilepsie-Liga

1. Die Schweizerische Epilepsie-Liga fördert mit dem Forschungs-Förderungspreis wissenschaftliche Projekte im Bereich der experimentellen oder klinischen Epilepsie und Epileptologie, vorwiegend als Starthilfe. Insbesondere soll die Erforschung von Ursachen und Behandlungen der Epilepsie gefördert werden. Unterstützt werden Wissenschaftler\*innen oder Kliniker\*innen, die in der Schweiz tätig sind. Der Unterstützungsbeitrag darf für Löhne, laufende Kosten oder für den Einkauf von Geräten verwendet werden und wird an die jeweilige Institution ausgerichtet. Die Epilepsie-Liga finanziert allerdings keine Verwaltungs- oder Overheadkosten für das von ihr unterstützte Projekt. Der Geldbetrag dient nur der Umsetzung des jeweiligen Projekts.
2. Die Schweizerische Epilepsie-Liga publiziert die Ausschreibung auf ihrer Website, in ihrer Fachzeitschrift sowie in weiteren relevanten Fachzeitschriften. Die Ausschreibung wird zudem an relevante Fachgesellschaften zur Publikation gesandt (z.B. Schweizerische Neurologische Gesellschaft SNG, Swiss Society for Sleep Research, Sleep Medicine and Chronobiology SSSSC, Swiss Society for Neuroscience SSN). Der Eingabeschluss für Bewerbungen ist jeweils Ende Jahr.
3. Die Eingaben müssen in englischer Sprache verfasst werden. Einzureichen sind eine Zusammenfassung des Forschungsprojekts, ein Projektbeschrieb (max. 5 Seiten: Hintergrundinformationen, Zielsetzung und Hypothese, Methoden, zu erwartende Resultate und Bedeutung der Arbeit), ein detailliertes Budget, ein Lebenslauf und eine Liste der Publikationen des Bewerbers, der Bewerberin sowie ein Empfehlungsschreiben von der Forschungsleitung oder -begleitung. Falls mehrere Forschende an dem Projekt mitwirken, sollte die Bewerbung eine Aussage enthalten, wer Projektleiter\*in/korrespondierende Autor\*in ist und welche weiteren Personen in welcher Funktion mitwirken. Falls bereits anderswo Anträge für Unterstützung gestellt wurden, ist offenzulegen, bei wem und mit welchem Ergebnis.
4. Die Forschungskommission der Schweizerischen Epilepsie-Liga prüft die Eingaben. Die Kommission wird für eine Periode von drei Jahren vom Vorstand der Epilepsie-Liga gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei Eingaben, die von Mitgliedern des Vorstandes der Epilepsie-Liga oder deren Mitarbeitenden eingereicht werden, kann die Forschungskommission externe Fachpersonen zur Prüfung beiziehen. Gibt es Eingaben von Mitgliedern der Forschungskommission oder deren Mitarbeitenden, tritt das entsprechende Mitglied für die Bewertung dieses Projekts in den Ausstand.
6. Die Kriterien zur Vergabe von Forschungsförderungs-Beiträgen sind herausragende wissenschaftliche Qualität, die Gelegenheit, neuartige Methoden und Techniken zu lernen, internationale Zusammenarbeit zu etablieren oder zu festigen, sowie Machbarkeit des Projektes und der zu erwartende Nutzen für die Patient\*innen. Es können mehrere Projekte

im selben Jahr unterstützt werden. Die Liga ermutigt ausdrücklich Bewerbungen auch für kleinere Projekte und Nachwuchsforscher\*innen.

7. Alle Gesuchstellenden werden innert vier Monaten nach dem Eingabeschluss schriftlich über den Entscheid betreffend ihre Bewerbung orientiert. Die Liga gibt keine Begründungen zu den Entscheiden ab.
8. Nach Abschluss des Projekts oder spätestens zwei Jahre nach der Preisverleihung ist der Geschäftsstelle der Epilepsie-Liga ein Bericht über das Projekt einzureichen, den die Forschungskommission annehmen muss. Die Unterstützung der Schweizerischen Epilepsie-Liga muss in sämtlichen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, erwähnt sowie eine Kopie davon der Geschäftsstelle der Epilepsie-Liga zugestellt werden.
9. Erweist sich das Projekt als nicht wie geplant durchführbar, ist die Geschäftsstelle der Epilepsie-Liga darüber innert zwei Jahren nach Preisverleihung unter genauer Angabe der Gründe zu informieren. Die verwendeten Ausgaben sollten detailliert aufgeführt werden. Sind diese niedriger als die gezahlte Preissumme, müssen nicht verwendete Mittel binnen drei Monaten an die Epilepsie-Liga rückerstattet werden.

Zürich, 13. Februar 2024



Die Präsidentin der  
Schweizerischen Epilepsie-Liga  
Prof. Dr. med. Barbara Tettenborn



Die Geschäftsführerin der  
Schweizerischen Epilepsie-Liga  
Dr. Julia Franke